
Schöppingen, 25. Oktober 2021

Nr. 13/2021

Datum	Inhalt	Seite
25.10.2021	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 11. öffentlichen / nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Schöppingen am Mittwoch, 3. November 2021, 18:30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen	2
25.10.2021	Bekanntmachung der Stadtwerke Emsdetten GmbH Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Emsdetten GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)	3 - 4
25.10.2021	Bekanntmachung der Stadtwerke Emsdetten GmbH Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Emsdetten GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)	5 - 6
25.10.2021	Bekanntmachung der Stadtwerke Emsdetten GmbH Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Emsdetten GmbH zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980“	7 - 8

Öffentliche Bekanntmachung

11. öffentliche / nichtöffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Schöppingen

am Mittwoch, 3. November 2021, 18:30 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzung

1. Feststellung und Beschlussfassung des Jahresabschlusses 2020
2. Bürgerbeteiligungskonzept Bürgerwindpark Horstmar-Schöppingen
3. Anträge der Fraktionen
 - 3.1 Antrag der UWG-Fraktion vom 03.10.2021 zum Bürgerwindpark Horstmar-Schöppingen
 - 3.2 Antrag der UWG-Fraktion vom 03.10.2021 zum Thema Digitalisierung
 - 3.3 Antrag der UWG-Fraktion vom 03.10.2021 zur Aufstellung einer "Roten Bank"
 - 3.4 Antrag der CDU-Fraktion vom 19.10.2021 auf Umbesetzungen im Bauausschuss und Umweltausschuss
4. Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen aus dem Rat

Nichtöffentliche Sitzung

5. Grundstücksangelegenheiten
6. Personalangelegenheiten

Schöppingen, 25.10.2021

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Emsdetten GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

1. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NAV

- 1.1 Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400 oder 230 V und bei Wechselstrom etwa 230 V. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Bei der Wahl der Stromart werden die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten angemessen berücksichtigt.
- 1.2 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.
- 1.3 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche oder elektrische Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.

2. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV und unter den Voraussetzungen des § 11 NAV Baukostenzuschüsse zu zahlen.

3. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NAV

- 3.1. Der von dem Anschlussnehmer als BKZ zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Dabei wird nur der Teil der Leistungsanforderung berücksichtigt, der 30 kW übersteigt. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.
- 3.2. Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen die nicht einem einzelnen Netzanschluss zuzuordnen sind.
- 3.3. Der Versorgungsbereich entspricht dem Netzgebiet des Netzbetreibers. Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
- 3.4. Zur Berechnung des BKZ werden 50 % der Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des zuordenbaren Versorgungsbereichs notwendig sind, angesetzt. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss bemisst sich nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung. Die jeweiligen Beträge sind im Preisblatt (Anlage 1) ausgewiesen.
- 3.5. Der Anschlussnehmer zahlt – auch wenn keine bauliche Veränderung des Netzanschlusses notwendig ist – einen weiteren BKZ, wenn seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegenden Maß erhöht. Eine erhebliche Erhöhung ist dann anzunehmen, wenn der weitere BKZ in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

4. Kosten gemäß § 9 NAV

- 4.1. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlussversicherung, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.
- 4.2. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.
- 4.3. Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden angemessen berücksichtigt.
- 4.4. Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

5. Provisorische Anschlüsse

Montage und Demontage von provisorischen Netzanschlüssen werden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) abgerechnet. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bedingungen.

6. Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten und BKZ; §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV

- 6.1. Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Unternehmen des Netzbetreibers nicht, unvollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Netzbetreiber eine Vorauszahlung für den BKZ verlangen.
- 6.2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

7. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV

- 7.1. Jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.
- 7.2. Für jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.
- 7.3. Der Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1), wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 7.4. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die vollständige Bezahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten voraus.

8. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NAV

- 8.1. Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Werden die Kosten dem Anschlussnehmer oder -nutzer in Rechnung gestellt, erfolgt dies pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1). Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnehmer oder -nutzer ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.
- 8.2. Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Werden die Kosten dem Anschlussnehmer oder -nutzer in Rechnung gestellt, erfolgt dies pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1). Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnehmer oder -nutzer ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.
- 8.3. Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer oder -

nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer oder -nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

9. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz NAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

10. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NAV

- 10.1. Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlagen einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers festgelegt, die auf der Internet-Seite www.stadtwerke-emsdetten.de veröffentlicht sind und die auf Verlangen ausgehändigt werden.
- 10.2. In den Technischen Anschlussbedingungen sind die Verbrauchsgeräte aufgeführt, deren Nutzung von der vorherigen Zustimmung durch den Netzbetreiber abhängig gemacht wird. Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen.

11. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NAV

- 11.1. Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- 11.2. Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

12. Verarbeitung personenbezogener Daten

- 12.1. Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ist: Stadtwerke Emsdetten GmbH, Moorbrückenstr. 30, 48282 Emsdetten, Telefon 02572/202-0, Fax: 02572/202-189, E-Mail: info@stadtwerke-emsdetten.de
- 12.2. Der/Die Datenschutzbeauftragte des Netzbetreibers steht dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter: Stadtwerke Emsdetten GmbH, Moorbrückenstr. 30, 48282 Emsdetten, Telefon 02572/202-0, Fax: 02572/202-189, E-Mail: datschutz@stadtwerke-emsdetten.de zur Verfügung.
- 12.3. Der Netzbetreiber verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Angaben zum Anschlussnehmer oder -nutzer (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer), Anlagenadresse und Bezeichnung des Zählers oder des Aufstellungsorts des Zählers, gegenüber dem Anschlussnehmer auch die am Ende des Netzanschlusses vorzuhaltende Leistung, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.
- 12.4. Der Netzbetreiber verarbeitet die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
 - a) Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Netzanschlusses- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
 - b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
 - c) Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Netzbetreibers oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
 - d) Soweit der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer dem Netzbetreiber eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet der Netzbetreiber personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer jederzeit dem Netzbetreiber gegenüber (Kontaktdaten unter Ziffer 12.1) widerrufen. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer dem Netzbetreiber vor der Geltung der DS-GVO am 25.05.2018 erteilt hat. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.
 - e) Bewertung der Kreditwürdigkeit des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers durch die Auskunftei Wirtschaftsinformationen GmbH&Co.KG, Immermannstr. 50, 40210 Düsseldorf sowie Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Netzbetreibers oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Netzbetreiber übermittelt hierzu personenbezogene Daten über die Beantragung, Durchführung und Beendigung des Netzanschlusses- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten an die genannte Auskunftei. Der Datenaustausch mit der Auskunftei dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die Auskunftei verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie zudem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring) um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem die Anschriftendaten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ein.
- 12.5. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 12.4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Lieferanten, Messstellenbetreibern, Bilanzkreisverantwortlichen, Finanzinstituten, Rechtsanwälten, Auskunfteien, Tochterunternehmen, Abrechnungs-, Druck- und IT-Dienstleistern oder andere Berechtigte (z.B. Behörden und Gerichte).
- 12.6. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
- 12.7. Die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers werden zu den unter Ziffer 12.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist.
- 12.8. Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat gegenüber dem Netzbetreiber Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt ist und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der

- Widerruf der Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).
- 12.9 Im Rahmen des Netzanschlusses- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses muss der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 12.3) bereitstellen, die für den Abschluss des Netzanschlusses- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung der Netzbetreiber gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten kann das Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnis nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.
- 12.10 Zum Abschluss und zur Erfüllung des Netzanschlusses- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.
- 12.11 Der Netzbetreiber verarbeitet personenbezogene Daten, die er im Rahmen des Netzanschlussesverhältnisses vom Anschlussnehmer bzw. im Rahmen des Anschlussnutzungsverhältnisses vom Anschlussnutzer erhält. Er verarbeitet auch personenbezogene Daten, die er aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern, und dem Internet zulässigerweise gewinnen dürfte. Außerdem verarbeitet er personenbezogene Daten, die er zulässigerweise von Unternehmen innerhalb seines Konzerns oder von Dritten, z. B. Lieferanten oder Auskunfteien, erhält.

Widerspruchsrecht

Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Netzbetreiber ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Der Netzbetreiber wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages mit dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die der Netzbetreiber auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer gegenüber dem Netzbetreiber aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Netzbetreiber wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an:

Stadtwerke Emsdetten GmbH, Moorbrückenstr. 30, 48282 Emsdetten, Telefon 02572/202-0, Fax: 02572/202-189, E-Mail: info@stadtwerke-emsdetten.de

13. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Emsdetten GmbH, Moorbrückenstr. 30, 48282 Emsdetten, Telefon 02572/202-333, Fax 02572/202-189, E-Mail service@stadtwerke-emsdetten.de.

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuwehren. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

14. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NAV treten am 01.01.2019 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.01.2013.

Anlagen

Preisblatt Ergänzende Bedingungen zur NAV (gültig ab 01.11.2021)

Stand 01.11.2021

Stadtwerke Emsdetten GmbH Preisblatt Ergänzende Bedingungen zur NAV (gültig ab: 01.11.2021)

	Netto	Brutto ¹⁾	
I. Zu 3. der Ergänzenden Bedingungen (Baukostenzuschuss, § 11 NAV)			
Der Baukostenzuschuss beträgt für den Teil einer Leistungsanforderung, der 30 kW übersteigt je kW	47,58 €	56,62 €	
Für Haushaltsbedarf gelten in Anlehnung an die DIN 18015 Teil 1 u. 2 folgende Leistungsanforderungen:			
Wohneinheit (WE)	Leistungsanforderung in kW	Baukostenzuschuss in EUR netto	Baukostenzuschuss in Euro brutto ¹⁾
1.	13,05 kW	0,00	0,00
2.	8,55 kW	0,00	0,00
3.	6,30 kW	0,00	0,00
4.	4,95 kW	68,33	81,31
5.	3,60 kW	86,31	102,71
6.	3,15 kW	75,52	89,87
7.	2,88 kW	69,05	82,17
8.	2,52 kW	60,42	71,90
9.	2,43 kW	58,26	69,33
10.	2,07 kW	49,63	59,06
11. bis 25.	zus. 1,32 kW je WE	zus. 31,65 je WE	zus. 37,66 je WE
26. bis 50.	zus. 0,67 kW je WE	zus. 15,97 je WE	zus. 19,00 je WE
51. bis 100.	zus. 0,20 kW je WE	zus. 4,75 je WE	zus. 5,65 je WE

II. Zu 4. der Ergänzenden Bedingungen (Kosten, § 9 NAV)

Netzanschluss, 4 x 50 mm² Querschnitt, bis 15 Meter Länge 1.080,00 € 1.285,20 €

Bei veränderten Bedingungen (Mehrlängen, Mehrspartenverlegungen etc.) wird für den Anschlussnehmer ein individuelles Angebot erstellt.

Netzanschlüsse mit anderen Querschnitten werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Inaktive Netzanschlüsse sind Anschlüsse an denen keine Anschlussnutzung (Energielieferung) stattfindet.

Die monatliche Pauschale für die Wartung und Überprüfung eines inaktiven Netzanschlusses beträgt 6,00 € 7,14 €

Die Pauschale wird jährlich in Rechnung gestellt.

	Netto	Brutto ¹⁾
III. Zu 5. der Ergänzenden Bedingungen (Provisorische Anschlüsse)		
Vorübergehender, provisorischer Netzanschluss (z.B. Baustellen)	550,00 €	654,50 €
IV. Zu 7. der Ergänzenden Bedingungen (Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage, § 14 NAV)		
Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage	80,76 €	96,10 €
Vergeblicher Versuch zur Inbetriebsetzung	25,00 €	29,75 €
V. Zu 8. der Ergänzenden Bedingungen (Unterbrechung des Netzanschlusses, § 24 NAV)		
Unterbrechung des Netzanschlusses ²⁾	52,50 €	52,50 €
Außensperrungen	nach Aufwand	
Wiederherstellung des Netzanschlusses		
- innerhalb der gültigen Geschäftszeiten	52,50 €	62,48 €
- außerhalb der gültigen Geschäftszeiten	nach Aufwand	
Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Anschlussunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.		
Vergeblicher Versuch Unterbrechung/Wiederherstellung	25,00 €	29,75 €
VI. Zu 11. der Ergänzenden Bedingungen (Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale, § 23 NAV)		
Mahnung ²⁾	3,00 €	3,00 €
Nachinkasso / Direktinkasso ²⁾	15,00 €	15,00 €

¹⁾ Bruttopreis inkl. 19 % Mehrwertsteuer

²⁾ Für diese Pauschale fällt keine Umsatzsteuer an

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Emsdetten GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

1. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NDAV

- 1.1 Der Brennwert des Erdgases beträgt durchschnittlich 11,400 kWh/m³ mit einer Schwankungsbreite zwischen 11,000 kWh/m³ und 12,000 kWh/m³ (Erdgasqualität: H-Gas). Der Ruhedruck (Messdruck) beträgt 23 mbar.
- 1.2 Bei einer Umstellung der Gasart werden die Belange des Anschlussnehmers, soweit möglich, angemessen berücksichtigt.
- 1.3 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.
- 1.4 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.

2. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV und unter den Voraussetzungen des § 11 NDAV Baukostenzuschüsse zu zahlen.

3. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NDAV

- 3.1 Der von dem Anschlussnehmer als BKZ zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in dem im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.
- 3.2 Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Anlagen, die nicht einem einzelnen Netzanschluss zuzuordnen sind.
- 3.3 Der Versorgungsbereich entspricht dem Netzgebiet des Netzbetreibers. Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
- 3.4 Zur Berechnung des BKZ werden 50 % der Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des zuzuordnenden Versorgungsbereichs notwendig sind, angesetzt. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss bemisst sich nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung. Die jeweiligen Beträge sind im Preisblatt (Anlage 1) ausgewiesen.
- 3.5 Der Anschlussnehmer zahlt – auch wenn keine bauliche Veränderung des Netzanschlusses notwendig ist – einen weiteren BKZ, wenn seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß erhöht. Eine erhebliche Erhöhung ist dann anzunehmen, wenn der weitere BKZ in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

4. Kosten gemäß § 9 NDAV

- 4.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der Gasanlage des Anschlussnehmers, gerechnet ab der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke. Er besteht aus der Netzanschlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperrvorrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperrvorrichtung und gegebenenfalls Haus-Druckregelgerät, auch wenn dieses hinter dem Ende des Netzanschlusses innerhalb des Bereichs der Kundenanlage eingebaut ist, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.
- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.
- 4.3 Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden angemessen berücksichtigt.
- 4.4 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

5. Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten und BKZ; §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 5 NDAV

- 5.1 Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Unternehmen des Netzbetreibers nicht, unvollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Netzbetreiber eine Vorauszahlung für den BKZ verlangen.
- 5.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

6. Inbetriebsetzung der Gasanlage gemäß § 14 NDAV

- 6.1 Jede Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt gemäß § 14 NDAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.
- 6.2 Für jede Inbetriebsetzung der Gasanlage durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.
- 6.3 Der Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der Gasanlage ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1), wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 6.4 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten voraus.

7. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NDAV

- 7.1 Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder -nutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NDAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Werden die Kosten dem Anschlussnehmer oder -nutzer in Rechnung gestellt, erfolgt dies pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1). Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnehmer oder -nutzer ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.
- 7.2 Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.
- 7.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer oder -nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die

Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

8. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz 6 NDAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

9. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NDAV

- 9.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

- 9.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

10. Verarbeitung personenbezogener Daten

- 10.1 Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ist: Stadtwerke Emsdetten GmbH, Moorbrückenstr. 30, 48282 Emsdetten, Telefon 02572/202-0, Fax: 02572/202-189, E-Mail: info@stadtwerke-emsdetten.de
- 10.2 Der/Die Datenschutzbeauftragte des Netzbetreibers steht dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter: Stadtwerke Emsdetten GmbH, Moorbrückenstr. 30, 48282 Emsdetten, Telefon 02572/202-0, Fax: 02572/202-189, E-Mail: datenschutz@stadtwerke-emsdetten.de zur Verfügung.
- 10.3 Der Netzbetreiber verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Angaben zum Anschlussnehmer oder -nutzer (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer), Anlagenadresse und Bezeichnung des Zählers oder des Aufstellungsorts des Zählers, gegenüber dem Anschlussnehmer auch die am Ende des Netzanschlusses vorzuhaltende Leistung, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.
- 10.4 Der Netzbetreiber verarbeitet die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw.

Anschlussnutzers zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- a) Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
- b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
- c) Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Netzbetreibers oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
- d) Soweit der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer dem Netzbetreiber eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet der Netzbetreiber personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer jederzeit dem Netzbetreiber gegenüber (Kontaktaten unter Ziffer 10.1) widerrufen. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer dem Netzbetreiber vor der Geltung der DS-GVO am 25.05.2018 erteilt hat. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.
- e) Bewertung der Kreditwürdigkeit des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers durch die Auskunftlei Wirtschaftsinformationen GmbH&Co.KG, Immermannstr. 50, 40210 Düsseldorf sowie Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Netzbetreibers oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Netzbetreiber übermittelt hierzu personenbezogene Daten über die Beantragung, Durchführung und Beendigung des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten an die genannte Auskunftlei. Der Datenaustausch mit der Auskunftlei dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die Auskunftlei verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie zudem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem die Anschriftendaten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ein.
- 10.5 Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 10.4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Lieferanten, Messstellenbetreibern, Bilanzkreisverantwortlichen, Finanzinstituten, Rechtsanwälten, Auskunftleien, Tochterunternehmen, Ab-rechnungs-, Druck- und IT-Dienstleistern oder andere Berechtigte (z.B. Behörden und Gerichte).
- 10.6 Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
- 10.7 Die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers werden zu den unter Ziffer 10.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist.
- 10.8 Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat gegenüber dem Netzbetreiber Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt ist und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf der Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).
- 10.9 Im Rahmen des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses muss der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 10.3) bereitstellen, die für den Abschluss des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung der Netzbetreiber gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten kann das Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnis nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.
- 10.10 Zum Abschluss und zur Erfüllung des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

- 10.11 Der Netzbetreiber verarbeitet personenbezogene Daten, die er im Rahmen des Anschlussverhältnisses vom Anschlussnehmer bzw. im Rahmen des Anschlussnutzungsverhältnisses vom Anschlussnutzer erhält. Er verarbeitet auch personenbezogene Daten, die er aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern, und dem Internet zulässigerweise gewinnen durfte. Außerdem verarbeitet er personenbezogene Daten, die er zulässigerweise von Unternehmen innerhalb seines Konzerns oder von Dritten, z. B. Lieferanten oder Auskunftgebern, erhält.

Widerspruchsrecht

Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Netzbetreiber ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Der Netzbetreiber wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages mit dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die der Netzbetreiber auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer gegenüber dem Netzbetreiber aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Netzbetreiber wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an:

Stadtwerke Emsdetten GmbH, Moorbrückenstr. 30, 48282 Emsdetten, Telefon 02572/202-0, Fax: 02572/202-189, E-Mail: info@stadtwerke-emsdetten.de

11. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

Stadtwerke Emsdetten GmbH, Moorbrückenstr. 30, 48282 Emsdetten, Telefon 02572/202-333, Fax 02572/202-189, E-Mail service@stadtwerke-emsdetten.de.

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

12. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV treten am 01.01.2019 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.01.2013.

Anlagen

Preisblatt Ergänzende Bedingungen zur NDAV (gültig ab 01.11.2021)

Stand 01.11.2021

Stadtwerke Emsdetten GmbH Preisblatt Ergänzende Bedingungen zur NDAV (gültig ab: 01.11.2021)

	Netto	Brutto ¹⁾
I. Zu 3. der Ergänzenden Bedingungen (Baukostenzuschuss, § 11 NDAV)		
Baukostenzuschuss beträgt für eine Anlage bis 24 kW	271,00 €	322,49 €
- je weiteres kW	11,30 €	13,45 €
II. Zu 4. der Ergänzenden Bedingungen (Kosten, § 9 NDAV)		
Netzanschluss, DN 25 Nennweite, bis 15 Meter Länge	1.395,00 €	1.660,05 €
Bei veränderten Bedingungen (Mehrlängen, Mehrspartenverlegungen etc.) wird für den Anschlussnehmer ein individuelles Angebot erstellt.		
Netzanschlüsse mit anderen Nennweiten werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Inaktive Netzanschlüsse sind Anschlüsse an denen keine Anschlussnutzung (Energieförderung) stattfindet.		
Die monatliche Pauschale für die Wartung und Überprüfung eines inaktiven Netzanschlusses bis DIN 50 beträgt	6,00 €	7,14 €
Die Pauschale wird jährlich in Rechnung gestellt.		
III. Zu 6. der Ergänzenden Bedingungen (Inbetriebsetzung der Gasanlage, § 14 NDAV)		
Inbetriebsetzung der Gasanlage	80,76 €	96,10 €
Vergeblicher Versuch zur Inbetriebsetzung	25,00 €	29,75 €
IV. Zu 7. der Ergänzenden Bedingungen (Unterbrechung des Netzanschlusses, § 24 NDAV)		
Unterbrechung des Netzanschlusses ²⁾	52,50 €	52,50 €
Außensperrungen		
Wiederherstellung des Netzanschlusses	nach Aufwand	
- innerhalb der gültigen Geschäftszeiten	52,50 €	62,48 €
- außerhalb der gültigen Geschäftszeiten	nach Aufwand	
Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Anschlussunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.		
Vergeblicher Versuch Unterbrechung/Wiederherstellung	25,00 €	29,75 €
V. Zu 9. der Ergänzenden Bedingungen (Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale, § 23 NDAV)		
Mahnung ²⁾	3,00 €	3,00 €
Nachinkasso / Direktinkasso ²⁾	15,00 €	15,00 €

¹⁾ Bruttopreis inkl. 19 % Mehrwertsteuer

²⁾ Für diese Pauschale fällt keine Umsatzsteuer an

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Emsdetten GmbH zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980“

1. Vertragsschluss

- 1.1. Die Stadtwerke Emsdetten GmbH (im Folgenden abgekürzt Stadtwerke genannt) schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In besonderen Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher abgeschlossen werden.
- 1.2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern (WEG) im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der WEG abgeschlossen. Die WEG verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen die WEG mit den Stadtwerken abzuschließen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.
- 1.3. Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandsgemeinschaft und Miteigentum nach Bruchteilen), gilt Ziffer 1.2. entsprechend mit der Maßgabe, dass die Eigentümer als Gesamtschuldner haften.

2. Antrag auf Wasserversorgung

Die Aufnahme der Wasserversorgung ist unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Auftragsformulars der Stadtwerke zu beantragen.

3. 3. Baukostenzuschuss

- 3.1. Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken bei Anschluss an das Leitungsnetz einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss) zur Abdeckung von 70 % der nach § 9 Abs. 1 Satz 1 AVBWasserV ansatzfähigen anteiligen Kosten für die Erstellung und die Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen.
- 3.2. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind insbesondere die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.
- 3.3. Der Baukostenzuschuss beträgt bei einer Straßenfrontlänge des Grundstücks bis 20 m 420,00 € netto (449,40 € brutto). Bei einer Überschreitung der Frontlänge des Grundstücks von 20 m wird zusätzlich für jeden weiteren Meter 21,00 € netto (22,47 € brutto) berechnet. Liegt ein Grundstück als Eckgrundstück oder sonst an mehreren Straßen, so gilt als Straßenfrontlänge die Hälfte aller mit Versorgungsleitungen versehenen Straßen, an denen das Grundstück liegt.
- 3.4. Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig.
- 3.5. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

4. Hausanschluss

- 4.1. Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 4.2. Der Abnehmer erstattet den Stadtwerken die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Ferner erstattet der Anschlussnehmer die den Stadtwerken entstehenden Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, in tatsächlicher Höhe.

5. Inbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch die Stadtwerke bzw. durch dessen Beauftragten. Die Kosten hierfür werden dem Kunden pauschal mit 80,76 € netto (86,41 € brutto) in in Rechnung gestellt.

6. Verlegung von Messeinrichtungen

Verlegungskosten nach § 18 Abs. 2 sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

7. Nachprüfen von Messeinrichtungen

Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen sind gem. § 19 Abs. 2 nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

8. Zahlungsverzug; Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus der erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen: netto brutto

(1) Mahnung 3,00 €

(2) Nachinkasso 15,00 €

(3) Einstellung der Versorgung 52,50 €

· Bei Außenspernung wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

(4) Wiederaufnahme der Versorgung

· innerhalb der gültigen Geschäftszeiten 52,50 € 56,18 €

· außerhalb der gültigen Geschäftszeiten nach Aufwand

In den genannten Bruttobetrag ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

Erfolgt nach einer Einstellung keine Wiederaufnahme der Versorgung, wird dem Kunden für die Einstellung mindestens die Hälfte der vorgenannten Pauschale berechnet. Der Zinssatz bei Zahlungsverzug wird wie folgt berechnet: gem. § 288 I BGB für Verbraucher 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz, gem. § 288 II BGB für Unternehmer 9 %-Punkte über dem Basiszinssatz.

9. Ablesung und Abrechnung

- 9.1. Die Zählerablesung und Rechnungserteilung erfolgt in der Regel für einen Zeitraum von 12 Monaten. Es werden Abschläge erhoben.

- 9.2. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

10. Umsatzsteuer

Auf die nach diesem Vertrag zu zahlenden Entgelte fällt Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe an.

11. Zutrittsrecht

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preiszurechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

12. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden von den Stadtwerken nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen vermietet.

13. Streitbeilegungsverfahren

Die Stadtwerke weisen darauf hin, dass sie nicht verpflichtet sind, bei Streitigkeiten aus dem Wasserversorgungsvertrag oder über dessen Bestehen mit Kunden und Anschlussnehmern, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (Verbraucher) sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teilzunehmen, und dass es an einem solchen Verfahren nicht teilnimmt.

14. Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise und Information zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ des Lieferanten.

15. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.11.2021 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen Stand 01.01.2019.

Stand 01.11.2021

Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sieht unter anderem Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten (alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) vor. Beim Abschluss und der Erfüllung von Verträgen werden gegebenenfalls nicht nur Daten unseres Kunden selbst erhoben, sondern z. B. auch von dessen Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen (nachfolgend „sonstige Betroffene“), etwa im Rahmen der Benennung als Ansprechpartner. Gerne möchten wir Sie daher als unseren Kunden oder als sonstigen Betroffenen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihre Rechte aus der DS-GVO informieren. Diese Information gilt nicht für die Verarbeitung von Daten, die keinen Personenbezug (s.o.) aufweisen.

1. Wer ist für die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten verantwortlich und an wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. DS-GVO) für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist: Stadtwerke Emsdetten GmbH, Moorbrückenstr. 30, 48282 Emsdetten, Telefon 02572 202-0, Fax 02572 202-189, E-Mail info@stadtwerke-emsdetten.de. Unser Datenschutzbeauftragter steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unter Stadtwerke Emsdetten GmbH, Moorbrückenstr. 30, 48282 Emsdetten, Telefon 02572 202-0, Fax 02572 202-189, E-Mail datenschutz@stadtwerke-emsdetten.de gerne zur Verfügung.

2. Welche Arten von personenbezogenen Daten werden verarbeitet? Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Verarbeitung?

2.1. Wir verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten:

2.1.1. Daten unseres Kunden:

- Identifikations- und Kontaktdaten (z. B. Familien- und Vorname, Adresse, Kundennummer, ggf. Firma, ggf. Registergericht und -nummer, ggf. Vertragskontonummer),
- Daten zur Identifikation der Verbrauchsstelle (z. B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktklokation (Entnahmestelle)),
- Angaben zum Belieferungszeitraum,
- Verbrauchsdaten,
- Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten) und
- Daten zum Zahlungsverhalten

2.1.2. Daten von sonstigen Betroffenen (z. B. Mitarbeiter, Dienstleister oder Erfüllungsgehilfen unseres Kunden):

- Kontaktdaten (z. B. Familien- und Vorname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) und
- Berufs- oder Funktionsbezeichnungen (z. B. Dipl.-Ing., Leiter Vertrieb).

2.2. Die personenbezogenen Daten werden zu den folgenden Zwecken auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet:

- 2.2.1. Daten unseres Kunden zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden und der diesbezüglichen Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO sowie der §§ 18 ff. AVBWasserV.
- 2.2.2. Daten unseres Kunden und sonstiger Betroffener zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
- 2.2.3. Daten unseres Kunden und sonstiger Betroffener zur Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen, auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO.
- 2.2.4. Daten sonstiger Betroffener zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden und der diesbezüglichen Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da die Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden und die diesbezügliche Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen sowohl unser berechtigtes Interesse als auch das unseres Kunden darstellt.
- 2.2.5. Daten unseres Kunden und sonstiger Betroffener zur Direktwerbung betreffend unseren Kunden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da Direktwerbung unser berechtigtes Interesse darstellt.
- 2.2.6. Daten unseres privaten Kunden (keine Gewerbetreibenden) gegebenenfalls auch zur Telefonwer-

bung und/oder zur E-Mail-Werbung auf Grundlage einer ausdrücklichen Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung und/oder zur E-Mail-Werbung können Sie jederzeit uns gegenüber widerrufen. Der Widerruf ist zu richten an: Stadtwerke Emsdetten, Moorbrückenstr. 30, 48282 Emsdetten, Telefon 02572 202-0, Fax 02572 202-189, E-Mail info@stadtwerke-emsdetten.de. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.

- 2.2.7. Daten unseres Kunden zur Bewertung der Kreditwürdigkeit unseres Kunden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO als vorvertragliche Maßnahme und Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da die Ermittlung der Kreditwürdigkeit unseres Kunden zur Minimierung von Ausfallrisiken unser berechtigtes Interesse darstellt.

· In diesem Zusammenhang werden der Auskunft CRIF GmbH, Leopoldstraße 244, 80807 München sowie Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit personenbezogene Daten zur Identifikation unseres Kunden (Name, Anschrift und Geburtsdatum) sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten übermittelt.

· Die Auskunft verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit unseres Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem Anschriftendaten unseres Kunden ein.

3. Erfolgt eine Offenlegung meiner personenbezogenen Daten gegenüber anderen Empfängern?

Eine Offenlegung bzw. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt – soweit im Rahmen der unter 2. genannten Zwecke jeweils erforderlich – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern:

- Messstellenbetreiber,
- Vorlieferanten, wasserversorgte Kommune,
- Netzbetreiber,
- Tochter- und Konzerngesellschaften,
- Auskunftsteien,
- Abrechnungs-, Druck- oder IT-Dienstleister,
- andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte), soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.

4. Erfolgt eine Übermittlung meiner personenbezogenen Daten an oder in Drittländer?

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

5. Für welche Dauer werden meine personenbezogenen Daten gespeichert?

Personenbezogene Daten werden zu den unter 2. genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Bestehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten, insbesondere aus dem Handels- und Steuerrecht (§§ 147 AO, 257 HGB), sind wir verpflichtet, die Daten bis zum Ablauf dieser Fristen zu speichern. Zum Zwecke der Direktwerbung werden Ihre personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse unseres Unternehmens an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus, oder bis Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung widersprechen oder eine hierfür erteilte Einwilligung widerrufen.

6. Welche Rechte habe ich in Bezug auf die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten?

Sie haben uns gegenüber insbesondere folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO),
- Recht auf Berichtigung, wenn die Sie betreffenden gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO),

- 6.3. Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder Sie eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen haben (Art. 17 DS-GVO),
- 6.4. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO),
- 6.5. Recht auf Übertragung der von Ihnen bereitgestellten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO),
- 6.6. Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und
- 6.7. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).
- 7. Ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich? Besteht eine Pflicht, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen hätte die Nichtbereitstellung?**
- Im Rahmen des Vertragsverhältnisses hat unser Kunde uns diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 2) bereitzustellen, die für den Abschluss und die Durchführung des Vertragsverhältnisses und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind. Dazu gehören der Natur der Sache nach auch Kontaktdaten von Mitarbeitern oder Dritten (z. B. Erfüllungsgehilfen oder Dienstleister), denen sich unser Kunde einvernehmlich mit diesen bedient. Ohne die erforderlichen Daten sowie gegenseitige persönliche Kommunikation mit den zuständigen Mitarbeitern – bzw. falls unser Kunde es wünscht, weiteren Dritten – kann das Vertragsverhältnis gegebenenfalls nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.
- 8. Erfolgt eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling?**
- Zum Abschluss und zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.
- 9. Aus welchen Quellen stammen die verarbeiteten personenbezogenen Daten?**
- Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden von diesem oder von Ihnen erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern und dem Internet,

zulässigerweise gewinnen durften. Außerdem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Unternehmen innerhalb unseres Konzerns oder von Dritten, z. B. Netzbetreibern, erhalten.

Widerspruchsrecht

Sie können uns gegenüber jederzeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung ohne Angabe von Gründen widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die wir auf die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO liegt, oder auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützen, können Sie uns gegenüber aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, wir können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist an Stadtwerke Emsdetten GmbH, Moorbrückenstr. 30, 48282 Emsdetten, Telefon 02572 202-0, Fax 02572 202-189, E-Mail info@stadtwerke-emsdetten.de zu richten.

Stand: 01.11.2021